

GZ. 151.717/3-II/B/9/99

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1

Stubenring 1
1011 Wien

Betreff: Notifikationsgesetz 1999; Begutachtung

Bezug: do. Zl. 21.080/1-II/1/99

Die ho. Abt. bedauert, wegen der kurzen Begutachtungsfrist nicht an einer allfälligen koordinierten Stellungnahme des BMWV teilnehmen zu können. Folgende Anmerkungen zum gegenständlichen Entwurf werden daher auf direktem Weg dem BMwA sowie in 25 Ausfertigungen sowie per e-mail dem Präsidium des Nationalrats übermittelt:

§ 1 (1) Z 12

Diese Definition ist bereits im geltenden NotifG enthalten. Nichtsdestotrotz sollte sie entfallen, da sie viel zu eng und die in den EB als Quelle bezeichnete gleichlautende Formulierung in Art. 8 (1) auch nicht als Definition gemeint ist. Dort wird vielmehr der Begriff der wesentlichen Änderung bereits vorausgesetzt und nur die Notwendigkeit der weiteren Mitteilung auf die im betreffenden Halbsatz genannten Fälle eingeschränkt. Als Definition kommt ihr dagegen etwa auch in Hinblick auf Z 11 Bedeutung zu. Das ist aber völlig sinnwidrig, da dort genau das Gegenteil erfasst sein müsste, nämlich die Möglichkeit der Verschiebung und Erleichterung!

§ 2 (1)

Aufgrund der jüngsten Erfahrungen bei der Übermittlung der GGBG-Novelle und der GGBV muss die Streichung der Ersatznotifikation durch die zuständige Stelle abgelehnt werden. Darüber hinaus sollte der BMwA verpflichtet sein, den Eingang von Notifikationen unverzüglich rückzubestätigen.

§ 2 (8)

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Gesetz ist zu begrüßen, allerdings ist Art. 12 Satz 2 damit noch nicht erfüllt, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Bezugnahme zu regeln haben. Das BGBIG trifft diesbezüglich ebenfalls keine Vorkehrungen. Der Auftrag dieses Artikels sollte aber ernst genommen werden, zumal die bei Umsetzung von Richtlinien übliche Zitierung von CELEX-Nummern im Kopftext der Kundmachung nicht als hinreichend erachtet wird. Vorstellbar wäre neben einer Regelung im Gesetz eine Aufstellung von Beispielen in einer hiezu ergehenden Verordnung.

§ 2 (9) (einzufügen)

Ebenfalls geregelt werden sollten Möglichkeiten und Details elektronischer Übermittlung von Dokumenten und Rückmeldungen zwischen den Beteiligten. Auch hiefür würde sich eine Verordnung eignen, zu der (gemeinsam mit dem Bundeskanzler gemäß Anlage zu § 2 TEIL 2 A. 1. BMG) an dieser Stelle ermächtigt werden könnte.

§ 4 (3)

Dass die Mitteilung nach einer begründeten Stellungnahme schriftlich sein soll, steht nur in den EB, nicht im Gesetz.

Wien, am 12. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Stolz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: